



S A T Z U N G

des Musikvereins Affalterbach e.V.

17.11.2021



§ 1

Name und Sitz des Vereins

¹ Der Verein führt den Namen: 'Musikverein Affalterbach e.V.' und hat seinen Sitz in 71563 Affalterbach. ² Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in 70049 Stuttgart unter VR 310364 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg und dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik.
- Der Verein Musikverein Affalterbach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - regelmäßige Übungssabende
 - Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken
 - Mitwirken bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - Ausbildung und Schulung musikalisch interessierter Jugendlicher sowie Fortbildung der Mitglieder
 - Teilnahme an Veranstaltungen und Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg, seiner Unterverbände und Vereine.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- ¹ Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ² Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- ¹ Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. ² Die Familienmitgliedschaft umfasst die Mitgliedschaft aller in einer Familie lebenden Personen. ³ Dazu gehören die Ehepartner bzw. die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner sowie auf Wunsch die in der Familie lebenden minderjährigen Kinder. ⁴ Die Zugehörigkeit von Kindern zu einer Familienmitgliedschaft endet mit deren Volljährigkeit. ⁵ Die nachträgliche Aufnahme minderjähriger Kinder in eine Familienmitgliedschaft oder die Umwandlung einer bestehenden Einzelmitgliedschaft in eine Familienmitgliedschaft bedarf des schriftlichen Antrags. ⁶ Die Bestimmungen über Einzelmitgliedschaften gelten entsprechend. ⁷ Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. ⁸ Gegen ihre Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- ¹ Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. ² Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. ³ Er muss der Vorstandschaft mindestens ein Vierteljahr vorher schriftlich erklärt werden.

⁴ Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg verstößt oder mit Zahlung im Rückstand ist, kann von der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden.

⁵ Gegen ihre Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit 3/4 Mehrheit entscheidet. ⁶ Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins. ⁷ Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den von der Vorstandschaft beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

- Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6

Organe

- Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - die Vorstandschaft
 - die Fachbereiche
- ¹ Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt. ² Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- ¹ Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft ist vom Schriftführer, über die Sitzungen der Fachbereiche ist von einem Mitglied des Fachbereichs eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. ² Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist bei der folgenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
- Fachbereiche des Vereins sind:
 - der Fachbereich Wirtschaft und Finanzen
 - der Fachbereich Musik und Jugend
 - der Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit und Schriftverkehr

§ 7

Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar im 1. Quartal statt. ² Weitere Mitgliederversammlungen können von der Vorstandschaft oder auf Antrag von mindestens 1/3 aller Mitglieder einberufen werden. ³ Zu den Mitgliederversammlungen wird von der Vorstandschaft durch schriftliche oder digitale Benachrichtigung der Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen. ⁴ Anträge sind spätestens eine Woche vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder digital an einen Vorsitzenden zu richten.

2. Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - b) die Entlastung der Vorstandschaft
 - c) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - d) die Entscheidung, ob wichtige Angelegenheiten des Vereins der Vorstandschaft samt Fachbereichen oder der Mitgliederversammlung überlassen bleiben
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) die Auflösung des Vereins und die Entscheidung über den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg, wobei für diese Beschlüsse eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.
4. ¹Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft auf 2 Jahre. ²Wenn kein Mitglied widerspricht, kann auf Zuruf gewählt werden. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem Vorstand gemäß § 26 BGB
 - b) dem Kassier
 - c) weiteren Mitgliedern laut Geschäftsordnung
2. ¹Die Vorstandschaft wird von den Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. ²Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 ihrer Mitglieder beantragt. ³Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. ⁴Der Dirigent/Vizedirigent kann als beratende Stimme zu diesen Sitzungen eingeladen werden.
3. Die Vorstandschaft kann jederzeit Mitglieder mit deren Einverständnis mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen.
4. Ämter der Vorstandschaft sind grundsätzlich Ehrenämter.

§ 8a Der Vorstand

¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind ein, jedoch höchstens drei Vorsitzende. ²Die Vorsitzenden vertreten den Verein je einzeln nach außen und sind allein zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt.

§ 9 Vorsitzende

Die Vorsitzenden leiten die Mitgliederversammlung und die Sitzungen der Vorstandschaft und sorgen für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

§ 10 Geschäftsleitung

1. ¹Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigen in Abstimmung mit der Vorstandschaft die Vorsitzenden, soweit nicht dazu bestimmte Mitglieder mit solchen Aufgaben betraut sind. ²Verwaltungsaufgaben, die dem Verein fremd sind, dürfen nicht getätigter werden.
2. ¹Im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten kann eine Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG für die Vorstandschaft nach § 8 dieser Satzung ausgezahlt werden. ²Die Entscheidung hierüber trifft die Vorstandschaft. ³Die Mitglieder der Vorstandschaft haben zudem einen Aufwendungserstattungsanspruch nach § 670 BGB. Porto, Telefon, Kilometergeld und andere für die Vereinsarbeit notwendigen Auslagen werden gegen Nachweis erstattet wobei hierüber in jedem Einzelfall die Vorstandschaft beschließt. ⁴Die Kosten sind zum Quartalsende mit Belegen geltend zu machen.

§ 11 Kassenführung

1. ¹Der Kassier erledigt die Kassengeschäfte. ²Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen. ³Er hat insbesondere die Mitgliedsbeiträge einzuziehen.
2. ¹Der Kassier fertigt auf Schluss jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen ist. ²Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben.
3. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Besteitung von satzungsmäßigen Ausgaben zu verwenden.

§ 12 Der Dirigent

1. Die Vorstandschaft entscheidet über die Zusammenarbeit mit dem Dirigenten.
2. Der Dirigent leitet die Musikproben und Aufführungen und ist von der Vorstandschaft in allen Musikangelegenheiten anzuhören.
3. Im Verhinderungsfall tritt an seine Stelle der Vizedirigent.

§ 13 Das Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich, im 1. Quartal, für das laufende Geschäftsjahr fällig.

§ 14 Auflösung

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen wird, nach der Deckung aller Verbindlichkeiten, der Gemeinde Affalterbach zur Verfügung gestellt, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, möglichst aber für einen neu zu gründenden Musikverein in Affalterbach.

§ 15 Rechtsgültigkeit

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. März 1991 beschlossen.
2. Die Satzungsänderung in § 3 Mitgliedschaft -Familienmitgliedschaft- wurde von der Mitgliederversammlung am 11. März 1998 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 17. Dezember 1998 in Kraft.
3. Die Satzungsänderung in § 6 Organe, § 7 Mitgliederversammlung, § 8 Vorstand, § 9 1. und stellvertretender Vorsitzender, § 10 Geschäftsleitung und § 11 Kassenführung wurden von der Mitgliederversammlung am 06. März 2002 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
4. Die Satzungsänderung in § 8 Der Vorstand und § 10 Geschäftsleitung wurde von der Mitgliederversammlung am 3. März 2010 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
5. Die Satzungsänderung in § 4, Wegfall Absatz 3, - Aktive Mitglieder sind beitragsfrei - wurde von der Mitgliederversammlung am 13. März 2019 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 25.07.2019 in Kraft.
6. Die Satzungsänderungen in §§ 8, 8a, 9 sowie die dadurch erforderlichen Angleichungen in weiteren Artikeln wurden von der Mitgliederversammlung am 17. November 2021 beschlossen und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Affalterbach, den 17. November 2021

Roland Wiesinger
1. Vorsitzender

Sven Kaltenbach
stellvertretender Vorsitzender